Gemeindeamt
AUBERG
Hollerberg 9 | 4171 Auberg
Politischer Bezirk Rohrbach
07282 7900 | 0664 1374606
gemeinde@auberg.ooe.gv.at
www.auberg.at | UID-Nr: ATU23445608

GZ: Verordnung

Auberg, am 30. September 2022

Kundmachung

Gemäß § 94 Oö. Gemeindeordnung 1990 wird kundgemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Auberg in der öffentlichen Sitzung am 29. September 2022 nachstehende Abfallordnung beschlossen hat.

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Auberg vom 29. September 2022

mit der eine Abfallordnung für die Gemeinde Auberg erlassen wird.

Auf Grund des §6 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF, wird verordnet:

§ 1
Begriffsbestimmungen

(1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.

(2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.

(3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die auf Grund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).

(a) **Grünabfälle:** natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;

(b) **Biotonnenabfälle:**

- feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
- andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
- Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.

(4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.

(5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 2
Abholbereich

(1) Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der in Anhang a aufgelisteten Grundstücke.

(2) Für **sperrige Abfälle** besteht eine ständige Abgabemöglichkeit in allen Altstoffsammelzentren des BAV Rohrbach. Überdies erfolgt eine kostenpflichtige Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung.

(3) Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der im Anhang b aufgelisteten Ortschaften.

(4) Der Abholbereich für die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

§ 3
Pflichten der Abfallbesitzer

(1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen. Für die im Anhang a konkret aufgelisteten Liegenschaften sind die Abfälle zu den dort genannten Abgabestellen zu bringen und bereitzustellen.

Bereitstellung und Benutzung der Behälter und Säcke

Die Restmüllbehälter und Restmüllsäcke müssen am Abholtag (bis 6.00 Uhr) am Fahrbahnrand – der mit dem Sammelfahrzeug befahrbaren nächstgelegenen öffentlichen Straße – so aufgestellt werden, dass sie ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust entleert werden können.
Für anschlusspflichtige Grundstücke, die wegen ihrer Lage und der Verkehrsverhältnisse mit Sammelfahrzeugen nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten entsorgt werden können, (wenn es z.B. keine befestigte Straße oder

Umkehrmöglichkeit gibt), sind verpflichtet, für die Bereitstellung der Behälter und Säcke, an der von der Gemeinde bestimmten Abholstelle, zu sorgen.

(2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, in ein Altstoffsammelzentrum des BAV Rohrbach zu den Öffnungszeiten zu bringen, bei Abholung im Bedarfsfall am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.

(3) **Biotonnenabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen, ansonsten zu einer der im Anhang d aufgelisteten Sammelstellen oder direkt zu einer Kompostierungsanlage des BAV (Anhang d) zu den Öffnungszeiten zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

(4) **Grünabfälle** sind zu einer von der Gemeinde festgelegten Sammelstelle (Hehenberg 11, Anlieferung tagsüber) oder zu einer im Anhang e angeführten Kompostierungsanlage zu den Öffnungszeiten zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

(5) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

§ 4
Abfallbehälter

(1) Für die Lagerung der **Hausabfälle, Biotonnenabfälle** und **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

Kunststoffsack	80 Liter	EN 13592
Kunststofftonne	80,120, 240 Liter	EN 840-1
Stahlblech- oder Kunststoffcontainer	770, 1.100 Liter	EN 840-3
Bioabfallsäcke aus Maisstärke	15 Liter	EN 13432
Bioabfallsäcke aus Papier	15 Liter	EN 13592
Bioabfallsäcke (Laubsäcke)	80 Liter	EN 13592

(2) Die Abfallbehälter für die **Hausabfälle, Biotonnenabfälle** und **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** werden von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft. Es dürfen nur die von der Gemeinde gekennzeichneten Abfallbehälter und -säcke verwendet werden.

(3) Die Abfallbehälter sind verschlossen und rechtzeitig (bis 06:00 Uhr des Abholtag) zur Abfuhr bereitzustellen und so aufzustellen, dass

(a) sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und

(b) durch die ordnungsgemäße Benutzung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

§ 5
Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.
Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für **Hausabfälle** sind so festzulegen, dass jeder Person im Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls ein Behältervolumen von mindestens 5 Liter pro Woche zur Verfügung steht.

Abfallgebührenzahler können pro Jahr bis zu 104 Stück Bioabfallsäcke (15 Liter) für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** am Gemeindeamt kostenlos abholen. Im Bedarfsfall können zusätzlich orange BAV-Säcke (80 Liter) für die Sammlung der Hausabfälle und Biotonnenabfälle gegen Entgelt beim Gemeindeamt oder zusätzliche Abfallsäcke für die Sammlung der Hausabfälle im ASZ abgeholt werden.

(a) Mehrfamilienhäuser
Im Falle einer Vermietung von Wohnungen an "familienfremde Personen" ist pro Haushalt eine 80 Liter Abfalltonne zu verwenden.
In einem "Mehrfamilienhaus" auf der Basis von Eigentumswohnungen ist pro Wohnung eine 80 Liter Abfalltonne zu verwenden.

(b) Gewerbebetriebe
Bei den haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen muss bei Betrieben je angefangenen 20 Mitarbeitern mindestens eine 80 Liter Abfalltonne bei vierwöchigem Abfuhrintervall zur Verfügung stehen. Bei Bedarf werden mehrere oder größere Abfalltonnen oder ein Abfallcontainer zur Verfügung gestellt.

(c) Gasthäuser
Gastgewerbebetriebe mit bis zu 100 Sitzplätzen müssen mindestens eine 80 Liter Abfalltonne bei vierwöchigem Abfuhrintervall verwenden.
Gastgewerbebetriebe mit über 100 Sitzplätzen müssen mindestens einen 770 Liter Abfallcontainer bei vierwöchigem Abfuhrintervall verwenden.

§ 6
Abfuhrtermine

(1) Die Sammlung der **Hausabfälle** durch die Gemeinde (bzw. durch den beauftragten Dritten) erfolgt vierwöchig.

(2) Die **sperrigen Abfälle** können in jedem Altstoffsammelzentrum des BAV Rohrbach zu den Öffnungszeiten in haushaltsüblichen Mengen kostenlos abgegeben werden.

(3) Die Sammlung der **Biotonnenabfälle** erfolgt wöchentlich.

(4) Die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** erfolgt vierwöchig, bei Bedarf zweiwöchig oder wöchentlich.

Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden durch Veröffentlichung im Jahresinformationsblatt und der Homepage der Gemeinde bekannt gemacht.

§ 7
Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eines vertraglich gebundenen Dritten, dem BAV Rohrbach, Umfahrung Süd 3, 4150 Rohrbach-Berg, welcher mit den in den Anhängen d und e angeführten landwirtschaftlichen Kompostierungsanlagen einen Vertrag abgeschlossen hat. Die Orte und Zeiten, wo und wann diese Abfälle abgegeben werden können sind auf der Webseite des BAV Rohrbach https://www.umweltprofis.at/rohrbach ersichtlich.

§ 8
Anzeigepflicht

Vermehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

§ 9
Bauwerke auf fremdem Grund

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 10
Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 11
In-Kraft-Treten

(1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

(2) Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 16. Dezember 2021 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Gemeinde Auberg Pol. Bez. Rohrbach, OÖ.

Andreas Wolfesberger

Amt der Oö. Landesregierung
AUWR- 2006-2536/21-Fb
Die Verordnungsprüfung hat keine Gesetzwidrigkeit ergeben.

Linz, am 17.1.23

Für die Oö. Landesregierung
im Auftrage

ANHÄNGE a, b, d, e:

Angeschlagen am: 3. Oktober 2022

Abgenommen am: 18. Oktober 2022

Anhang a (Sammelstellen für die Sammlung der **Hausabfälle**)

zur Abfallordnung vom 29. September 2022

Grundstückseigentümer bzw. sonstige Berechtigte an den Grundstücken im ua. Sonderbereich sind berechtigt und verpflichtet, ihren Hausabfall zu folgender(en) Sammelstelle(n) abzuführen.

Sonderfälle:	**Sammelstelle:**
Höllmüller, Hollerberg 12	Kreuzung Iglmühl Landesstraße
Höllmüller, Hollerberg 11	Kreuzung Iglmühl Landesstraße
Hollerberg 1	Anwesen Hollerberg 4
Luger, Marbach 14	Kreuzung GW Hollerberg Richtung Hoffmann
Luger, Marbach 15	Kreuzung GW Hollerberg Richtung Hoffmann
Kepplinger, Harafl 1	Kreuzung Iglmühl Landesstraße
Starlinger, Harafl 2	Kreuzung Iglmühl Landesstraße
Schietz, Harafl 7	vor der Brücke beim Haus Harafl 7
Schietz, Harafl 6	vor der Brücke beim Haus Harafl 7
Mairhofer, Harafl 5	vor der Brücke beim Haus Harafl 7
Schörgenhuber, Harafl 17	Kreuzung Iglmühl Landesstraße
Eckerstorfer, Hehenberg 15	Kreuzung GW Hehenberg
Scheiblhofer, Hehenberg 13	Kreuzung GW Hehenberg
Richtsfeld, Hehenberg 14	Kreuzung GW Hehenberg
Neussl, Hehenberg 10	Kreuzung GW Hehenberg
Gunzl, Hehenberg 3	Kreuzung GW Hehenberg
Wolfesberger, Hehenberg 4	Kreuzung GW Hehenberg
Kepplinger, Hehenberg 1	Kreuzung GW Hehenberg
Schinkinger, Hehenberg 29	Kreuzung GW Hehenberg
Reisinger, Auberg 16	Kreuzung GW Hehenberg
Unterkagererhof, Auberg 19	Anwesen Auberg 18 (Vierlinger)
Kneidinger, Auberg 3	Kreuzung GW Auberg
Radinger, Auberg 4	Kreuzung GW Auberg
Thorwartl, Auberg 5	Kreuzung GW Auberg
Engleder, Auberg 7	Kreuzung GW Auberg
Engleder, Auberg 6	Kreuzung GW Auberg
Engleder, Auberg 6a	Kreuzung GW Auberg
Wagner, Auberg 13	Kreuzung GW Teufelsbrücke
Engleder, Auberg 12	Anwesen Auberg 11 (Traxler)
Traxler, Hehenberg 28	Kreuzung GW Hehenberg
Draxler, Hehenberg 22	Kreuzung GW Teufelsbrücke
Schinkinger, Hehenberg 23	Kreuzung GW Teufelsbrücke
Reisinger, Hehenberg 24	Kreuzung GW Teufelsbrücke
Hess, Hehenberg 26	Kreuzung GW Teufelsbrücke
Mitheis, Hehenberg 20	Kreuzung GW Teufelsbrücke
Martha, Iglbach 35	Anwesen Iglbach 31 (Martha)
Ortner, Iglbach 7	Kreuzung GW Iglbach
Mitter, Iglbach 37	Anwesen Iglbach 5 (Lindorfer)
Mittermüller, Iglbach 24	Kreuzung priv. Zufahrt Schönberger mit GW Iglbach

Amt der O... Regierung *214*

Zweimüller, Iglbach 27	Kreuzung priv. Zufahrt Schönberger mit GW Iglbach
Furtmüller, Iglbach 26	Kreuzung priv. Zufahrt mit GW
Furtmüller, Iglbach 36	Kreuzung priv. Zufahrt mit GW
Berndorfer, Iglbach 25	Kreuzung Zufahrt mit GW
Plakolb, Iglbach 2	Kreuzung GW Iglbach
Eckerstorfer, Iglbach 17	Kreuzung GW Iglbach
Lackner, Auberg 15	Kreuzung Zufahrt mit GW Iglbach (Zufahrt Wingler)
Stelzer, Auberg 20	Kreuzung GW Kastenleiten – Zufahrt Pichler

Anhang b (Sammlung der **Biotonnenabfälle**)
zur Abfallordnung vom 29. September 2022

Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme Ortschaften

Auberg
Harafl
Marbach

Amt der Oö. Landesregierung 214

Anhang d (Kompostierungsanlagen für **Biotonnenabfälle**)

zur Abfallordnung vom 29. September 2022

Kompostierungsanlagen für Biotonnenabfälle

- Neundling 12, 4150 Rohrbach-Berg
- Daglesbach 6, 4134 Putzleinsdorf
- Mühlholz 13, 4184 Vorderweißenbach
- Markt 5, 4161 Ulrichsberg
- Lanzersdorf 6, 4113 St. Martin i. M.
- Höferhofweg 42, 4121 Altenfelden
- Neudorf 18, 4170 Haslach a. d. M.

Amt der Oö. Landesregierung *214*

Anhang e (Kompostierungsanlagen für **Grünabfälle**)

zur Abfallordnung vom 29. September 2022

Kompostierungsanlagen für Grünabfälle

- Obernort 4, 4132 Lembach
- Präuer 5, 4162 Julbach
- Gerasdorf 1, 4142 Hofkirchen i. M.
- Iglbachstraße 14, 4171 St. Peter a. W.
- Neundling 12, 4150 Rohrbach-Berg
- Daglesbach 6, 4134 Putzleinsdorf
- Ebersdorf 5, 4131 Kirchberg o. d. D.
- Witzersdorf 13, 4120 Niederwaldkirchen
- Mühlholz 13, 4184 Vorderweißenbach
- Höhenstraße 1, 4153 Peilstein
- Markt 5, 4161 Ulrichsberg
- Lanzersdorf 6, 4113 St. Martin i. M.
- Kepling 8, 4173 St. Veit i. M.
- Innerhötzendorf 1, 4152 Sarleinsbach
- Steining 11, 4115 Kleinzell
- Höferhofweg 42, 4121 Altenfelden
- Dittmannsdorf 11, 4144 Oberkappel
- Hehenberg 11, 4171 Auberg
- Neudorf 18, 4170 Haslach a. d. M.

Amt der Oö. Landesregierung * 214 *